

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines- Geltungsbereich	2
§ 2	Beistellungen.....	2
§ 3	Subunternehmer.....	2
§ 4	Preisbindung, Nachtragskalkulation, Nebenleistungen	2
§ 5	Vertragsstrafe	2
§ 6	Aufmaß.....	2
§ 7	Softwarelieferung bzw. Entwicklung.....	2
§ 8	Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen	3
§ 9	Mindestlohn	3
§ 10	Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Visa	4
§ 11	Impfungen, ärztliche Untersuchungen.....	4
§ 12	Ausländische Steuern.....	4
§ 13	Sistierung	4
§ 14	Gewerbeanmeldung.....	4
§ 15	Code of Conduct -Business Conduct Guidelines der TRIPS Group und Code of Conduct für TRIPS Lieferanten	4
§ 16	Datenschutz.....	4
§ 17	Informationsschutz, Geheimhaltung	5
§ 18	Geistiges Eigentum, Nutzungsrecht, Urheberrecht.....	5
§ 19	Eigentum	6
§ 20	Vertragsbeendigung.....	6
§ 21	Schlussbestimmungen	6

§ 1 Allgemeines- Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners/Auftragnehmers (im Folgenden AN) erkennen wir nicht an und widersprechen diesen ausdrücklich. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn sie in einer unserer Bestellung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Vertragspartners enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen. Unser Schweigen gilt in jedem Fall als Ablehnung.

§ 2 Beistellungen

Materialbeistellungen durch TRIPS und sonstige seitens TRIPS bereitgestellte Gegenstände bleiben Eigentum von TRIPS und sind unentgeltlich, ordnungsgemäß und getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu warten und zu verwalten und nach Auftragsabschluss an TRIPS zurückzugeben. Ihre Verwendung ist nur für die Durchführung der Arbeiten nach diesem Vertrag zulässig. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für von TRIPS beigestellte Materialien von der Übergabe bis zur Abnahme des Werkes bzw. Lieferung und hat dieser entsprechend gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung zu versichern.

§ 3 Subunternehmer

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, bei der Herstellung des Werkes Subunternehmer einzusetzen.
- (2) Sofern im Einzelfall die Zulässigkeit für den Einsatz von Subunternehmern ausdrücklich vereinbart wird, bleibt der AN für die mangelfreie und ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung nach diesem Werkvertrag verantwortlich. Der AN ist verpflichtet, seinem Subunternehmer sämtliche Pflichten gemäß diesem Vertrag entsprechend zu vereinbaren.

§ 4 Preisbindung, Nachtragskalkulation, Nebenleistungen

Alle Preise sind Festpreise und gelten bis Ende der Gewährleistungszeit, insbesondere sind alle Metallpreise Festpreise bis zum Ende der Gewährleistungszeit.

Nachträge werden auf Basis des Grundangebotes inkl. Nachlässe und Konditionen kalkuliert und ausgeführt. Ein in der Hauptverhandlung vereinbarter Nachlass sowie Paketnachlass wird auch bei Nachträgen und Massenerhöhungen zum Abzug gebracht.

Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten.

Sämtliche Auslagen, Auslöse und Reisekosten etc. sind im Preis enthalten.

Sämtliche Hilfsmaterialien, Montageeinrichtungen, Werkzeuge sind vom Auftragnehmer kostenlos zu stellen.

§ 5 Vertragsstrafe

Es wird folgende **Vertragsstrafe** vereinbart:

Gerät der Auftragnehmer hinsichtlich der vertraglich festgelegten Termine in Verzug, kann TRIPS 0,1% des Wertes der jeweiligen im Verzug befindlichen Bestellpositionen für jeden Werktag der Terminüberschreitung, bis max. 5% des Gesamtauftragswertes als Vertragsstrafe verlangen.

TRIPS ist berechtigt, etwaige Vertragsstrafen von fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. TRIPS ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn ein Vorbehalt bei der Abnahme nicht erfolgt ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

§ 6 Aufmaß

Sofern ein Aufmaß vereinbart ist, kann erst erfolgen, nachdem zuvor ein Aufmaß zwischen dem Auftraggeber und dem Endkunden erfolgt ist und vom Endkunden freigegeben ist.

Es können nur komplette Anlagenteile aufgemessen werden.

Eingereichte, prüffähige Aufmäße sollen durch den AG innerhalb von 30 Tagen geprüft werden.

§ 7 Softwarelieferung bzw. Entwicklung

- (1) Software ist auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Objektprogrammform nebst Anwendungsdokumentation in elektronischer und Papierform zu liefern.
- (2) Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang zusätzlich die Lieferung der Software auf handelsüblichen Daten-trägern in maschinenlesbarer Quellprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung in elektronischer Form und Papierform sowie eine Herstellerdokumentation; dies gilt auch für spätere Änderungen bzw. Aktualisierungen. Das Quellprogramm ist in der ausgeschriebenen Programmiersprache mit ausführlichen Kommentaren zu liefern. Kommentare sind in der vorgegebenen Landesspra-

che zu verfassen. Von uns oder kundenseitig vorgegebene Fachbegriffe sind zu verwenden. Quell- und Objektprogramm sowie Dokumentation sind bei Abnahme zu übergeben und haben dem Programmstand zur Zeit der Abnahme zu entsprechen. Soweit Software nachträglich angepasst oder aktualisiert wird, sind Quell- und Objektprogramm sowie Dokumentation samt Änderungsverweisen unaufgefordert nachzuliefern. Die jeweils aktuellen Quell- und Objektprogramme können jederzeit angefordert werden.

§ 8 Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

- (3) Werkvorschriften und Sicherheitsvorschriften am Einsatzort sind einzuhalten. Sämtliche nötigen Sicherheitseinweisungen und Prüfungen müssen erfolgreich absolviert sein durch alle eingesetzten Mitarbeiter. Notwendige PSA muss verwendet werden und die eingesetzten Mitarbeiter müssen in deren Gebrauch eingewiesen sein.
- (4) Der AN versichert, dass der Lieferumfang in vollem Umfang den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.
- (5) Der AN ist verpflichtet, sämtliche geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch Brandschutzbestimmungen am Einsatzort einzuhalten.
- (6) Der AN haftet dafür, dass der AN und das von ihm eingesetzte Personal die erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen aktuell aufweisen. Bei Auslandseinsätzen hat der AN den Nachweis über die G35 Untersuchung seines eingesetzten Personals vorzulegen. Die Kosten trägt der AN.
- (7) Sofern der AN nicht nur ein Ein-Personen-Unternehmen ist, hat der AN seine **SCC-Zertifizierung** (oder gleichwertig) oder die QMF 986-1 vollständig ausgefüllt vorzulegen und ggf. notwendige Maßnahmen durchzuführen.

§ 9 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) garantiert, dass der AN und sämtliche von ihm eingesetzten Subunternehmer oder Personalvermittler die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentendegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung einhalten.
- (2) Bei der Ausführung von Elektroarbeiten ist der jeweils gültige Mindestlohn des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages für den Mindestlohn im Elektrohandwerk ist einzuhalten.
- (3) Für den Fall, dass der Auftraggeber, insbesondere gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentendegesetzes, von einem Arbeitnehmer des AN oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers des AN, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber aus sämtlichen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen beziehungsweise der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen bezüglich eines Arbeitnehmers des AN oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers des AN, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers bereits jetzt frei. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber im Rahmen der nach diesem Vertrag durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen aus seiner Bürgenhaftung nach MiLoG in Verbindung mit Arbeitnehmerentendegesetz in Anspruch genommen wird bzw. Sozialversicherungsansprüche oder Ansprüche aus der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen gegen ihn geltend gemacht werden.
- (6) Der Auftragnehmer sichert zu, dass der AN die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie anwendbarer Tarifverträge in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der AN sichert ferner zu, dass der AN zur Vertragserfüllung Subunternehmer oder Personalverleiher nur mit Zustimmung des Auftraggebers einsetzen wird und nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die dem AN gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalverleihern verlangen werden. Der AN haftet gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des AN entsteht. Der AN ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung, Zahlungsbelege und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungs-

träger vorzulegen.

- (7) Der AN ist verpflichtet, die Auszeichnungspflichten nach dem Mindestlohn und Arbeitnehmerentendegesetz bzw. VO zu erfüllen; insbesondere Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit **spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag** aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren
- (8) Der AN ist verpflichtet, auf der Baustelle sämtliche bereitzuhaltenden Unterlagen (Arbeitsvertrag, Arbeitszeitnachweise, Lohnabrechnungen, Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen) mitzuführen. Im Fall von Schichtarbeit oder Arbeiten vor 6:00 Uhr bzw. nach 22:00 Uhr gelten weitere Aufzeichnungspflichten, die zu beachten sind.

§ 10 Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Visa

Der AN bestätigt, dass er und alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer ggf. erforderlichen und gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind und die Vertragsleistung ausführen können.

Der AN ist für das Visum grundsätzlich selbst verantwortlich und trägt alle damit zusammenhängenden Kosten.

§ 11 Impfungen, ärztliche Untersuchungen

- (1) Sofern die Einreisebestimmungen ins Einsatzland bestimmte Impfungen vorsehen, bestätigt der AN, dass diese Impfung vorliegt und weist diese durch Vorlage eines Auszugs aus dem Impfpass nach. Impfkosten trägt der AN selbst.
- (2) Für die Durchführung einer ärztlichen Beratung und die Durchführung oder Unterlassung etwaiger Impfungen des eingesetzten Mitarbeiters ist der AN bzw. der von diesem eingesetzten Mitarbeiter selbst verantwortlich.

§ 12 Ausländische Steuern

TRIPS übernimmt nicht die Zahlung etwaiger ausländischer Steuern gleich welcher Art und ist berechtigt, etwaig anfallende Steuern einzubehalten (dies gilt insbesondere auch für withholding tax). Der AN trägt etwaig anfallende ausländische Steuern.

§ 13 Sistierung

TRIPS ist berechtigt, den Auftrag jederzeit durch Mitteilung in Textform gegenüber dem AN zu unterbrechen. Diese Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten des AN. Aus der Sistierung bis zu maximal 3 Monaten wird der AN weder Forderungen auf Ersatz zusätzlicher Kosten stellen noch Änderungen der Lieferzeiten verlangen.

Nach Erhalt einer dahingehenden Aufforderung durch uns hat der AN die Arbeiten am Vertragsgegenstand im genannten Umfang unverzüglich zu unterbrechen und laufende Arbeiten am Vertragsgegenstand einzustellen sowie beim VP bereits vorhandene Materialien, Lieferungen und Ausrüstungen sorgsam zu pflegen.

Wir haben jederzeit das Recht, diese Unterbrechung der Arbeiten am Vertragsgegenstand durch Mitteilung in Textform an den AN ganz oder teilweise aufzuheben. Der AN nimmt daraufhin jene Arbeiten am Vertragsgegenstand, deren Unterbrechung aufgehoben wurde, zum genannten Datum wieder mit der erforderlichen Sorgfalt auf.

§ 14 Gewerbeanmeldung

- (1) Der AN hat dem AG eine **Kopie der Gewerbeanmeldung** unverzüglich vorzulegen.

§ 15 Code of Conduct -Business Conduct Guidelines der TRIPS Group und Code of Conduct für TRIPS Lieferanten

- (1) Der AN garantiert die Einhaltung der „**Business Conduct Guidelines der TRIPS Group**“ und der „**Code of Conduct für TRIPS Lieferanten**“ in der jeweils aktuellen Fassung diese sind wesentlicher Vertragsbestandteil.
- (2) Diese sind zu finden unter www.trips-group.com und definieren die Erwartungen der TRIPS Group, wie sich beteiligte Geschäftspartner innerhalb Ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben.
- (3) Auf Anforderung senden wir Ihnen die „Business Conduct Guidelines der TRIPS Group“ zu.

§ 16 Datenschutz

Der AN stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und auf unser Verlangen nachzuweisen.

§ 17 Informationsschutz, Geheimhaltung

(1) Informationsschutz – und Geheimhaltungsvereinbarung:

- a) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliches Wissen und alle Informationen, die mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden sowie Unterlagen, Muster und Software, unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergeben.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Auftraggeber überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch, wenn die Mitteilung mündlich erfolgt.

Um die Geheimhaltung vertraulicher Informationen zu gewährleisten, ergreift der Auftragnehmer angemessene Schutzmaßnahmen. Diese Schutzmaßnahmen sollen der Sorgfalt des empfangenden Auftragnehmers entsprechen, die er in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anwendet, aber nicht das Maß der üblichen und zumutbaren Sorgfalt zu unterschreiten.

Eine Verwendung der erhaltenen vertraulichen Informationen ist ausschließlich der Zusammenarbeit der beiden Parteien vorbehalten. Der empfangende Auftragnehmer ist nicht berechtigt erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekompileieren oder in andere code-Form zu übersetzen oder erhaltene Muster zu öffnen, zu zerlegen oder an ihnen Reverse Engineering zu betreiben. Kopien von vertraulichen Informationen gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen des mitteilenden Auftraggebers.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber eigenen Mitarbeitern des Auftragnehmers und Dritten, derer sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bedient, sofern nicht deren Einbeziehung zwingend erforderlich ist und diese zuvor in gleicher Weise zum Schutz und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und nachzuweisen, dass entsprechende Vereinbarungen mit den Mitarbeitern bestehen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit:

- die Informationen allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind; oder
- dem Auftragnehmer ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht durch Dritte bekannt werden, oder
- vom Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurden; oder
- gesetzliche oder behördliche Offenbarungspflichten bestehen; oder
- aufgrund richterlicher Anordnung eine Offenbarungspflicht besteht.

Der Nachweis hierüber, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, obliegt dem Auftragnehmer. Alle vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwendet werden.

- c) Rückgabe Vertraulicher Informationen:

Nach Beendigung des Auftrages sind sämtliche vertrauliche Informationen gleich welcher Art und Form einschließlich sämtlicher gefertigter Kopien, Vervielfältigungen unverzüglich unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, zu vernichten. Dies gilt nicht für automatisch erstellte elektronische Sicherungskopien. Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Bescheinigung aus, in dem er die Vernichtung und/oder Rückgabe sämtlicher vertraulicher Informationen versichert.

Die Pflicht zur Geheimhaltung und zur Ergreifung angemessener Schutzmaßnahmen für vertraulichen Informationen besteht 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages fort.

§ 18 Geistiges Eigentum, Nutzungsrecht, Urheberrecht

- (1) Die Ergebnisse der Arbeiten am Vertragsgegenstand, z. B. Unterlagen, Zeichnungen, Lizenzen, CAD Vorlagen (inkl. Files) und Softwareprogramme inklusive Source Code, werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des AG und sind dem AG zu jederzeit auf Verlangen vollständig im Original ohne Know-How Schutz mit ausführlicher Beschreibung herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu. Der AN wird die Ergebnisse bis zu Ihrer Übergabe für den AG verwahren. Dem AG steht das ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Dem AN stehen keine Rechte, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund an den Arbeitsergebnissen und Vertragsgegenständen zu.

- (2) Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Erkenntnisse enthalten, ist der AG berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die auf Grund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem AG.
- (3) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem VG entstehenden Erfindungen oder Erkenntnisse ohne Kosten für den AG auf den AG übertragen werden.
- (4) Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen und Vertragsleistungen, insbesondere an Zeichnungen, Lizenzen, CAD Vorlagen (inkl. Files) und Softwareprogramme inklusive Source Code stehen unwiderruflich und ausschließlich dem Auftraggeber zu. Es besteht kein Recht des Auftragnehmers auf Nennung der Urheberschaft. Der Auftraggeber stimmt unwiderruflich der Weiterübertragung sämtlicher Nutzungsrechte durch den Auftraggeber bereits jetzt unwiderruflich zu.

§ 19 Eigentum

Die Ergebnisse der Arbeiten am Vertragsgegenstand, z. B. Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Lizenzen, CAD Vorlagen, jeweils inkl. Files und dwg-Dateien und Softwareprogramme inklusive Source Code, werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, unser Eigentum und sind dem VP zu jederzeit auf Verlangen vollständig im Original ohne Know-How Schutz mit ausführlicher Beschreibung herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VP nicht zu. Der VP wird die Ergebnisse bis zu Ihrer Übergabe für uns verwahren. TRIPS steht das ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Dem VP stehen keine Rechte, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund an den Arbeitsergebnissen und Vertragsgegenständen zu.

§ 20 Vertragsbeendigung

- (1) Der AG kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den VG kündigen.
- (2) Im Fall der Beendigung erhält der AN die anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung.
- (3) Weiterer Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können diesen VG aus wichtigem Grund kündigen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser VG und alle Forderungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Deutsche Gerichte sind international ausschließlich zuständig. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VG ist der Sitz des AG.
- (3) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.